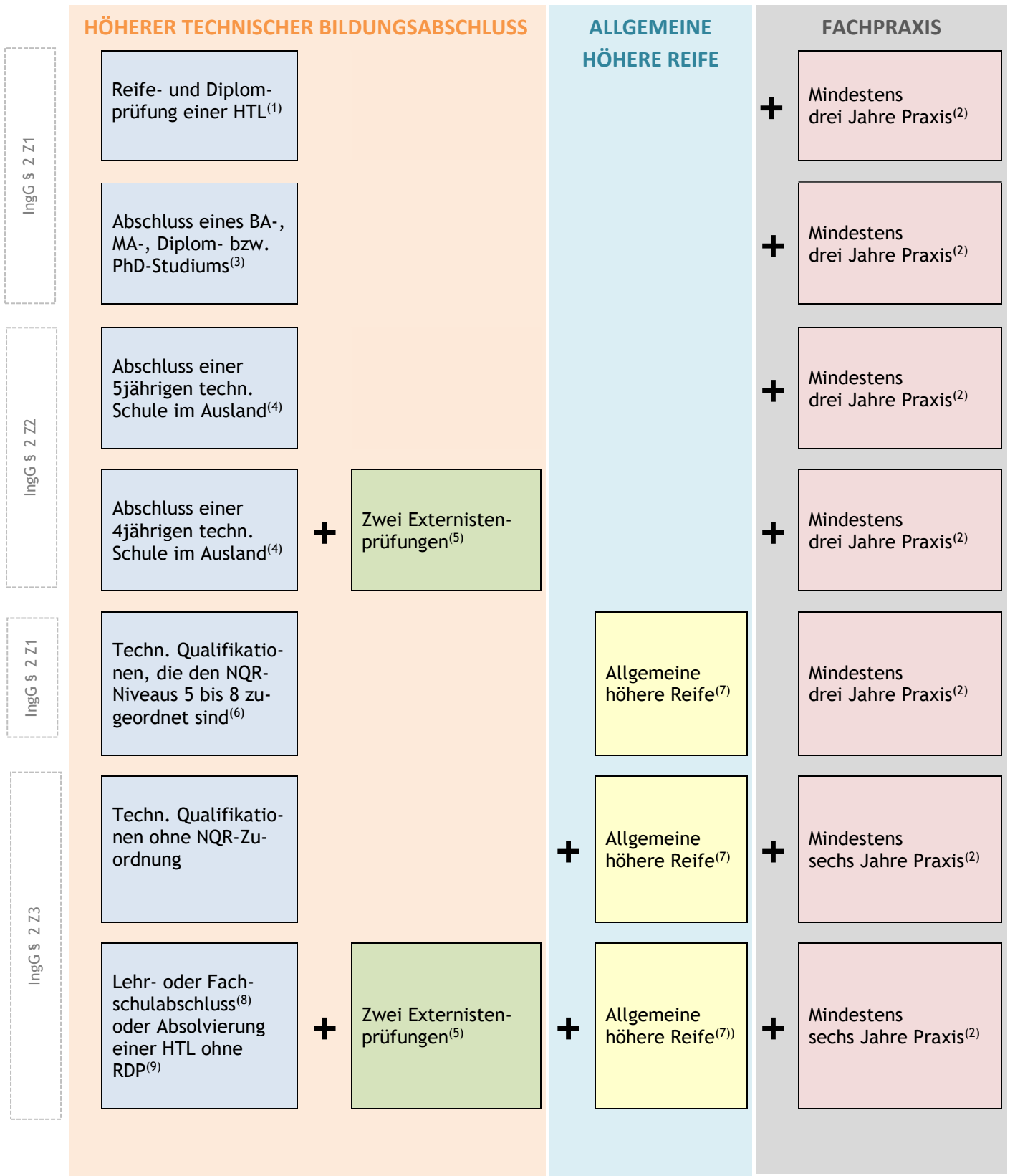


Schaubild  
**Formale Voraussetzungen  
für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation**



### Grundsätzliche Erklärung:

Die Ingenieur-Zertifizierung setzt einen höheren technischen Bildungsabschluss, die allgemeine höhere Reife und eine mehrjährige Fachpraxis voraus.

- Der **höhere technische Bildungsabschluss** kann durch einen Bildungsabschluss erreicht werden (z.B. HTL-Abschluss, Abschluss eines technischen Studiums, Meisterprüfung) oder durch die Kombination aus einem niveaumäßig niedrigeren technischen Abschluss und zwei Externistenprüfungen (z.B. technischer Fachschulabschluss und zwei Externistenprüfungen).
- Die **allgemeine höhere Reife** kann in den höheren technischen Bildungsabschluss integriert sein (z.B. HTL-Abschluss, der aus Reife- und Diplomprüfung besteht) oder getrennt davon erworben werden (z.B. Meisterprüfung und Berufsreifepfung). Sie kann auch durch den Abschluss einer hochschulischen Ausbildung (Ausnahme: Zertifikatskurse) nachgewiesen werden.
- Die **Fachpraxis**, die erst nach dem höheren technischen Bildungsabschluss erworben werden kann, muss mit der Fachrichtung der Ausbildung in Bezug stehen (facheinschlägig oder fachverwandt sein - d.h. das, was in der Ausbildung gelernt wurde, muss in der Praxis angewandt, vertieft und erweitert werden können), mindestens drei bzw. sechs Jahre sowie durchschnittlich 20 Wochenstunden umfassen. Zudem muss die technische Tätigkeit den Schwerpunkt der Praxis bilden.

### Legende:

- (1) Es muss sich um eine technische Fachrichtung handeln (gemäß Fachrichtungsverordnung). Mit einer „kreativen“ Fachrichtung (z.B. Fotografie und visuelle Medien, Grafik, Kunst und Design) kann der Ing.-Titel nicht erworben werden. Die Voraussetzungen zum Bildungsabschluss werden auch mit einer Diplomprüfung eines HTL-Kollegs sowie mit einer Reife- und Diplomprüfung eines HTL-Aufbaulehrgangs erfüllt.
- (2) Die Praxis ist zwingend nach dem höheren technischen Bildungsabschluss (bei Absolvierung von Externistenprüfungen: nach der letzten Teilprüfung) zu erwerben.
- (3) Es muss sich um eine technische Studienrichtung handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entspricht. Ausländische Studienabschlüssen sind nur dann geeignet, wenn sie einer inländischen Studienrichtung entsprechen (Nostrifizierung oder Bewertung über <https://www.aais.at>).
- (4) Der Abschluss muss vom Bildungsministerium als vergleichbar mit einem inländischen HTL-Abschluss bewertet werden (<https://www.asbb.at>). Hinweis: Auch wenn die Vergleichbarkeit bescheinigt wird, müssen bei vierjährigen Ausbildungen im Ausland zwei Externistenprüfungen gemacht werden. Erst dann gilt der „höhere technische Bildungsabschluss“ für die Ing.-Zertifizierung als erreicht. Wichtig: Um Externistenprüfungen absolvieren zu können, ist ein entsprechendes Schreiben der Ing.-Zertifizierungsstelle erforderlich!
- (5) Gemäß Erlass des Wirtschaftsministeriums: Es handelt sich dabei um Maturaprüfungen aus zwei Gegenständen in der Fachrichtung des Ing.-Antrages. Ein Gegenstand ist schriftlich, der zweite mündlich zu absolvieren.
- (6) Technische Qualifikationen, die dem NQR-Niveau 5 oder höher zugeordnet sind (z.B. Meister- und Befähigungsprüfungen, Abschluss der WIFI-Fachakademie; auch der Abschluss der Werkmeister- und Bauhandwerkerschule, der noch nicht zugeordnet ist, fällt unter diese Regelung) werden in Verbindung mit einem Nachweis der allgemeinen höheren Reife nach mindestens dreijähriger Fachpraxis zum Ing.-Verfahren zugelassen.
- (7) Folgende Zeugnisse gelten als Nachweise für die allgemeine höhere Reife: Zeugnis über die AHS-Reifepfung, die BHS-Reife- und Diplomprüfung, die Berufsreifepfung sowie die Studienberechtigungsprüfung, sofern diese die Gegenstände Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache umfasst. Weiters wird der Nachweis auch durch das Abschlusszeugnis eines Hochschulstudiums oder eines universitären/hochschulischen Lehrgangs (30 oder 60 ECTS) erbracht. Die allgemeine höhere Reife ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (8) Es muss sich um technische inländische bzw. gleichgehaltene ausländische Abschlüsse handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entsprechen.
- (9) Antragsteller:innen, die den 5. Jahrgang einer HTL positiv abgeschlossen haben und nicht zur Reife- und Diplomprüfung (RDP) angetreten sind oder diese nicht positiv abgelegt haben, müssen zwei Externistenprüfungen, die (Berufs-)Reifepfung und eine sechsjährige Praxistätigkeit nachweisen. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung positiv absolvierte Gegenstände sind anzurechnen.

### Quellen:

[Ingenieurgesetz 2017](#)

[IngG Fachrichtungsverordnung 2017](#)

Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Absolvierung von Externistenprüfungen